

Gebühren Kindertageseinrichtungen München



Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder,
Kindertageszentren

(Stand 6/2024, gültig ab 9/2024)



Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

wir informieren Sie heute über die Gebühren in unseren Kindertageseinrichtungen in München für die Zeit ab September 2024. Sollten Sie Fragen haben, wird Ihnen die Einrichtungsleitung diese im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Zeit gerne beantworten. Oder sprechen Sie den den Elternbeirat an. Auch der wird sicherlich versuchen Ihnen zu helfen. An wen Sie sich bei der Stadt München wenden können, wenn Sie Fragen haben, finden Sie weiter unten unter Punkt 12.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Frey
(Geschäftsbereichsleiter)

Norbert Blesch
(Geschäftsbereichsleiter)



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliches zu den Gebühren und zur Höhe	4
2.	Wer ist zahlungspflichtig?	4
3.	Zu welchem Zeitpunkt werden Gebühren erhoben?.....	5
4.	Wie sind Gebühren zu bezahlen?	5
5.	Möglichkeiten der Gebührenermäßigung	5
5.1.	Geschwisterkinder	5
5.2.	Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch, nach dem Asylbewerberleistungs- gesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	6
5.3.	Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften, gemeinsame Wohnformen sowie Frauenhäusern	6
5.4.	Heimkinder.....	6
5.5.	Pflegekinder.....	6
5.6.	Besondere sozialpädagogisch begründeten Notlagen	6
5.7.	München-Pass-Inhaber*innen.....	6
5.8.	Förderung nach dem bayerischen Krippengeld (Art. 23a BayKiBiG)	7
5.9.	Antrag bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe	7
5.10.	Auswirkungen Gebührenermäßigung.....	7
6.	Beitragszuschuss der Landeshauptstadt München für Kinder im Kindergarten.....	7
6.1.	Beitragszuschuss gilt für die ganze Kindergartenzeit	7
7.	Was ist zu beachten, wenn sich im laufenden Betreuungsjahr etwas ändert?.....	8
8.	Was passiert, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden?	8
9.	Münchens Sozialbürgerhäuser	8
10.	Gebühren ab 1.9.2024	9
10.1.	Besuchsgebühren.....	9
10.2.	Essens- und Spielgeld	9
11.	Häufig gestellte Fragen.....	10
12.	Zuständigkeiten und Adressen.....	10



1. Grundsätzliches zu den Gebühren und zur Höhe

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung – dazu zählen Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Häuser für Kinder und KinderTagesZentren – wird eine „Kindertageseinrichtungsgebühr“ erhoben. Die Kindertageseinrichtungsgebühr ist monatlich zu bezahlen und setzt sich zusammen aus der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld.

Die Höhe der Gebühren ist abhängig

- von der Einrichtungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Haus für Kinder, KinderTages-Zentrum oder Hort) und der jeweiligen Gruppe, die Ihr Kind besucht sowie
- von der individuell vereinbarten Buchungszeit.

Für Kinder,

- die zum Zeitpunkt der Aufnahme das dritte Lebensjahr noch nicht erreicht haben
- oder die im Laufe des Betreuungsjahres (1.9. bis 31.8. des darauffolgenden Jahres) den dritten Geburtstag feiern,

wird bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.8.) die Krippen-Besuchsgebühr zugrunde gelegt.

Die Besuchsgebühren sind zu entrichten unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit eines Kindes.

Wie hoch die Gebühren für den Besuch unserer Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet München sind, finden Sie weiter unten bei Punkt 10.

Besonderheit für Kinder im Kindergarten mit Wohnsitz in München

Die Höhe der Besuchsgebühren für Kinder im Kindergarten oder für Kinder auf einem Kindergartenplatz in Häusern für Kinder in der Stadt München ist gestaffelt je nach Buchungszeit und beträgt monatlich maximal 100 Euro. Da dieser Betrag mit dem staatlichen Zuschuss für Kindergartenkinder verrechnet werden kann, ergibt sich dadurch faktisch eine Gebührenfreiheit. Für diese Kinder wird deshalb keine Besuchsgebühr erhoben. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kindergartenkinder, die im laufenden Betreuungsjahr erst nach dem 1. Januar drei Jahre alt werden. Weil für diese Kinder der staatliche Beitragszuschuss erst ab dem folgenden Betreuungsjahr gewährt wird, ist die reguläre Besuchsgebühr zu bezahlen.

2. Wer ist zahlungspflichtig?

Mit Ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag verpflichten Sie sich die Gebühren zu tragen und an uns zu zahlen. Sofern Sie uns eine unterschriebene Einzugsermächtigung eines Dritten vorlegen, werden die Gebühren bis auf Widerruf über dieses Konto eingezogen.



3. Zu welchem Zeitpunkt werden Gebühren erhoben?

Ab dem 01.09.2024 werden wir sowohl die Besuchsgebühr als auch das Essengeld zu Beginn des Monats einziehen und nicht mehr zum Ende eines Monats. Die Gebühren für September werden also am 01.09. eingezogen, die für Oktober am 01.10. etc.

4. Wie sind Gebühren zu bezahlen?

Die Gebühren werden per Lastschrift eingezogen.

5. Möglichkeiten der Gebührenermäßigung

Ab 01.09.2024 entfällt die Gebührenermäßigung auf Grund eines niedrigen Einkommens. Es wird aber weiterhin viele Möglichkeiten der Gebührenermäßigung geben. Der Ermäßigungstatbestand wird jeweils mit Beginn des Monats anerkannt, indem die Voraussetzungen für die Ermäßigung vorliegen und gilt jeweils bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (Beim München Pass gelten abweichende Regelungen. Nähere Infos siehe unten.).

5.1. Geschwisterkinder

Die Berücksichtigung als Geschwisterkind setzt voraus, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder innerhalb einer Familiengemeinschaft leben. Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten zum jüngsten Kind gereiht und erhalten eine entsprechende Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.

- a. Im Falle des Besuchs der Kindertageseinrichtung durch ein Geschwisterkind mit der Ordnungsnummer zwei wird die Besuchsgebühr um 50% reduziert (siehe Pkt. 10).
- b. Im Falle des Besuchs der Kindertageseinrichtung durch ein Geschwisterkind mit der Ordnungsnummer drei oder höher wird keine Besuchsgebühr erhoben (siehe Pkt. 10).



5.2. Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Sofern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bezogen werden, wird keine Besuchsgebühr erhoben. Diese Befreiung wirkt ab Beginn des Leistungsbezugs und gilt immer bis zum Ende des jeweiligen Betreuungsjahres.

5.3. Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften, gemeinsame Wohnformen sowie Frauenhäusern

Wenn die Personensorgeberechtigten Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind, oder Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII erhalten oder in Frauenhäusern wohnen, wird keine Besuchsgebühr erhoben.

5.4. Heimkinder

Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind, wird grundsätzlich keine Besuchsgebühr erhoben.

5.5. Pflegekinder

Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, wird grundsätzlich keine Besuchsgebühr erhoben.

5.6. Besondere sozialpädagogisch begründeten Notlagen

Bei besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlagen wird auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) keine Besuchsgebühr erhoben.

5.7. München-Pass-Inhaber*innen

Für München-Pass-Inhaber*innen wird keine Besuchsgebühr erhoben. Als Inhaber*in des München-Passes genügt ein Elternteil oder das zu betreuende Kind. Für den Ermäßigungstatbestand ist es ausreichend, wenn der München-Pass am Anmeldestichtag für die Erstvergabe der Betreuungsplätze zum kommenden Betreuungsjahres gültig ist. Dieser Stichtag wird von der Zuschussgeberin jährlich für das von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Online-Anmeldeprogramm bekannt gegeben.



5.8. Förderung nach dem bayerischen Krippengeld (Art. 23a BayKiBiG)

Bei Anspruchsberechtigung nach Art. 23a BayKiBiG werden als Besuchsgebühr maximal bis zu 100 Euro je anspruchsberechtigtem Kind erhoben.

5.9. Antrag bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Sie haben weiterhin die Möglichkeit bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Sozialreferates der Landeshauptstadt München ein Antrag auf Übernahme der Besuchsgebühren für eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe, Kinderhort) zu stellen. Im Einzelfall wird geprüft, in welcher Höhe die Kosten übernommen werden können (Zuschuss oder volle Kostenübernahme).

Ab sofort kann dieser Antrag bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe online gestellt werden. Zudem ist ein Rechner verfügbar, mit dem geprüft werden kann, ob Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe besteht. Nähere Informationen finden Sie hierzu unter <https://stadt.muenchen.de/service/info/servicestelle-kita-beitraege/10390719/>

5.10. Auswirkungen Gebührenermäßigung

Mit Ihrer Unterschrift unter dem Betreuungsvertrag verpflichten Sie sich, die Gebühren in voller Höhe zu bezahlen. Gebührenermäßigungen sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder freiwilliger Leistungen der Stadt München möglich. Anspruchsberechtigte sind dabei die Eltern und nicht die Einrichtung. Selbstverständlich berücksichtigen wir Gebührenermäßigungen, und zwar ab dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung. Wir müssen Sie aber auch darauf hinweisen, dass Sie in der Pflicht sind, die volle Besuchsgebühr zu entrichten oder Geld zu erstatten, wenn Bescheide, die zu einer Ermäßigung oder zu einem Erlass der Gebühren führen, nachträglich korrigiert oder für nichtig erklärt werden bzw., wenn die Stadt München den Ausgleich für die Gebührenermäßigung nicht erstattet.

6. Beitragszuschuss der Landeshauptstadt München für Kinder im Kindergarten

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Erstattung der Differenz zwischen der regulären Besuchsgebühr und der von der Stadt ermäßigten Gebühr unter einem Haushaltsvorbehalt des Münchner Stadtrates steht.

6.1. Beitragszuschuss gilt für die ganze Kindergartenzeit

Der Beitragszuschuss der Stadt gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind seinen dritten Geburtstag feiert und wird bis zur Einschulung gezahlt. Das bedeutet, dass der Anspruch auf Beitragszuschuss immer an das Betreuungsjahr gekoppelt ist. Alle Kinder, die in dem Kalenderjahr, in dem das Betreuungsjahr beginnt, drei Jahre alt werden oder schon sind, haben einen Anspruch auf Beitragszuschuss ab 01.09. des Jahres. Dies gilt auch für Kinder, die in einer Krippengruppe betreut werden. Damit haben Kinder grundsätz-



lich drei Jahre Anspruch auf den Beitragszuschuss. Sollte Ihr Kind von der Einschulung zurückgestellt werden, erhalten Sie auch im letzten und damit ggf. im vierten Betreuungsjahr ebenfalls den Beitragszuschuss.

7. Was ist zu beachten, wenn sich im laufenden Betreuungsjahr etwas ändert?

Während eines Betreuungsjahres können sich verschiedenste Arten von Änderungen ergeben (z. B. Änderung der Buchungszeit, die Familienverhältnisse, Ihre Anschrift, Ihre Bankverbindung oder eine dauerhafte Verminderung oder Erhöhung ihrer Einkünfte).

Bitte beachten Sie unbedingt die entsprechenden Pflichten, die sich für Sie als Personensorgeberechtigte aus dem Vertrag mit uns ergeben. Wir weisen Sie zudem darauf hin, dass Sie relevante Änderungen auch den Stellen mitteilen müssen, bei denen Sie ggf. eine Gebührenermäßigung beantragt haben.

Wichtig: Wir geben solche Veränderungen nicht an die entsprechenden Stellen weiter. In Ausnahmefällen kann dies in Absprache mit Ihnen vereinbart werden. Das würde jedoch eine entsprechende schriftliche Genehmigung voraussetzen bzw. wäre auch nur unter den in den Bescheiden aufgeführten Bedingungen möglich.

8. Was passiert, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden?

Sofern die Gebühren nicht bezahlt werden, in der Regel weil der Lastschrifteinzug aus Gründen scheitert, den wir nicht zu verantworten haben, sind wir gezwungen ein Mahnverfahren einzuleiten, wodurch Ihnen als Personensorgeberechtigte unnötige weitere Kosten entstehen. Unabhängig davon werden wir selbstverständlich das Gespräch mit Ihnen suchen, um mögliche Lösungen zu finden. Sollten Sie auf unser Gesprächsangebote nicht eingehen, oder getroffene Vereinbarungen nicht einhalten und die Zahlung der Gebühren weiter schuldig bleiben, sind wir leider gezwungen die Betreuung auszusetzen oder gar den Betreuungsplatz zu kündigen. Weil Sie eine mögliche Kündigung des Betreuungsplatzes nicht von Ihrer Verpflichtung befreit, die uns geschuldeten Gebühren zu begleichen, werden wir Mahn- und Vollstreckungsbescheide in die Wege leiten müssen.

Sie können versichert sein, dass wir kein Interesse haben, Mahnungen zu erstellen oder Verträge zu kündigen. Sie werden aber auch Verständnis dafür haben, dass auch wir laufende Kosten begleichen müssen und auf die vollständige und pünktliche Bezahlung der Gebühren angewiesen sind.

9. Münchens Sozialbürgerhäuser

Die Sozialbürgerhäuser in München sind eine wichtige Anlaufstelle für Sie, wenn Sie Unterstützungs- oder Beratungsbedarf haben. Jedem Stadtgebiet ist ein bestimmtes Sozialbürgerhäuser zugeordnet. Ihre zuständige Ansprechperson erreichen Sie rasch, wenn Sie im Telefonat den Grund Ihres Anrufes und Ihre genaue Wohnadresse nennen. Auch besteht die Möglichkeit das für Sie zuständige Sozialbürgerhaus im Internet auf der Seite des Sozialreferates unter www.muenchen.de/sbh (bei „Finden Sie Ihr zuständiges Sozialbürgerhaus“) durch Eingabe Ihrer exakten Meldeanschrift ausfindig zu machen.



10. Gebühren ab 1.9.2024

10.1. Besuchsgebühren

Gebühren Kinderkrippe	bis 2 Stunden	bis 3 Stunden	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Regulär	41,00 €	67,00 €	95,00 €	121,00 €	146,00 €	172,00 €	198,00 €	224,00 €	250,00 €
bei Zweitkindermäßigung	20,50 €	33,50 €	47,50 €	60,50 €	73,00 €	86,00 €	99,00 €	112,00 €	125,00 €
ab Drittkindermäßigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
für Kinder in Krippengruppen die <u>nicht</u> in München wohnen	133,00 €	201,00 €	259,00 €	323,00 €	389,00 €	453,00 €	511,00 €	549,00 €	582,00 €

Gebühren Kindergarten	bis 2 Stunden	bis 3 Stunden	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Nur bei Kindern die aufgrund der Stichtagsregelung nicht unter den Zuschuss nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG fallen									
Regulär			38,00 €	48,00 €	58,00 €	69,00 €	79,00 €	90,00 €	100,00 €
bei Zweitkindermäßigung			19,00 €	24,00 €	29,00 €	34,50 €	39,50 €	45,00 €	50,00 €
ab Drittkindermäßigung			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gebühren für Kinder in Kindergartengruppen die <u>nicht</u> in München wohnen									
			105,00 €	135,00 €	163,00 €	192,00 €	221,00 €	250,00 €	278,00 €

Gebühren Hort	bis 2 Stunden	bis 3 Stunden	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Regulär	99,00 €	107,00 €	113,00 €	125,00 €	139,00 €	153,00 €			
bei Zweitkindermäßigung	49,50 €	53,50 €	56,50 €	62,50 €	69,50 €	76,50 €			
ab Drittkindermäßigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
Gebühren für Kinder in Hortgruppen die <u>nicht</u> in München wohnen	138,00 €	156,00 €	175,00 €	193,00 €	212,00 €	230,00 €			

10.2. Essens- und Spielgeld

Zusätzlich zur Besuchsgebühr ist Essensgeld als monatliche Pauschale zu entrichten. Ein Spielgeld wird nicht mehr erhoben. Die Höhe der Essensgeldpauschale wird für jede Kindertageseinrichtung einzeln festgelegt. Sie finden den genauen Betrag auf dem jeweils gültigen Buchungsbeleg bzw. Änderungsbuchungsbeleg.



11. Häufig gestellte Fragen

Hat die Abwesenheit meines Kindes Auswirkungen auf die Gebühren?

Nein. Besuchsgebühr und Essensgeld werden als Pauschalen erhoben und gelten für den gesamten Vertragszeitraum unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit Ihres Kindes. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag gekündigt haben bis zum Ende der Kündigungsfrist.

Wie lange dauert es, bis eine Gebührenermäßigung berücksichtigt wird?

Die Berücksichtigung einer Ermäßigung ist erst möglich, wenn der Einrichtungsleitung die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden. Erst danach können wir den Beitragseinzug bearbeiten, was wiederum eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird.

Wie werden Bescheide berücksichtigt, wenn diese nicht zu Beginn des Betreuungsjahres bzw. bei Neuaufnahme zum Start der Betreuung vorliegen?

Bescheide, die eine Ermäßigung der Besuchsgebühr oder des Essensgeldes zur Folge haben, werden rückwirkend zum Beginn des Gültigkeitsdatums des Bescheides berücksichtigt. Je nach Zeitpunkt der Erstellung des Bescheids kann der Bescheid zu einer Minderung der Gebühren führen (z.B. wenn bisher die volle Gebühr gezahlt wurde), oder aber auch zu einer Nachforderung (z. B. wenn bisher noch keine oder vorläufig niedrigere Gebühren festgesetzt waren). Zu viel gezahlte Beiträge werden Ihnen erstattet, Nachforderungen müssen Sie zeitnah begleichen.

12. Zuständigkeiten und Adressen

Referat für Bildung und Sport Geschäftsbereich KITA Zentrale Gebührenstelle

Postanschrift

Bayerstraße 28, 80335 München

Büroadresse

Landsberger Straße 30, 80339 München

Servicetelefon Kinderbetreuung

Informationen zu Kindertageseinrichtungen in München unter der Telefonnummer (089) 233-96775, oder per E-Mail kita-eltern@muenchen.de.

Die KITA-Elternberatungsstelle unterstützt Münchner Familien bei der Suche nach einem passenden Betreuungsplatz für ihre Kinder. Eltern mit Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren können sich hier sowohl telefonisch als auch persönlich über Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder (auch ehemalige Kindertageszentren und Kooperationseinrichtungen) informieren und beraten lassen. Zudem finden Sie über die Online-Plattform [kitafinder+](http://www.muenchen.de/kita) unter www.muenchen.de/kita eine Übersicht über alle Kindertageseinrichtungen in München inklusive der Platzsituation in der Einrichtung. Bei den teilnehmenden Einrichtungen können Sie Ihr Kind hier auch online anmelden.



Dieses Informationsschreiben gibt Ihnen einen grundsätzlichen Überblick über die wesentlichen Fragen zu den Gebühren in unseren Kindertageseinrichtungen in München. Es dient der reinen Information und ersetzt weder gesetzliche oder kommunale Vorgaben noch vertraglichen Regelungen. Ansprüche können auf Basis der hier gegebenen Informationen nicht abgeleitet werden.

Bei Fragen gehen Sie bitte auf unsere Einrichtungsleitung zu. Diese unterstützt Sie soweit als möglich auch bei einer Antragsstellung.